bern Gang eingeschlagen, bas Sachverhaltnig unter 5. scheint mir auch ein anderes zu fein, als unter 4.

Referent Junghanns: Die Unablosbarkeit ber Capitale unter 5. ift zum Theil auch noch nicht vollständig nach= gewiesen.

Mbg. Aten flabt: 3ch hatte ben Untrag gestellt, über biese beiden Gegenstande eine allgemeine Debatte zu eröffnen. Ich bin vollkommen bamit einverstanden, daß die Capitalien, beren Unablosbarkeit auf Bertragen begrundet ift, in Renten verwandelt werden; bei allen andern kann ich aber biefen Grundfat nicht gelten laffen. Es wird zwar fur biefe ange= führt, es waren biefe Inftitute, beren Capitalien in Renten verwandelt werden follten, ohnehin folche, welche aus Staatskaffen Bufluffe zu erhalten hatten. Es fei einerlei, ob hier 5 p.C. gegeben, ober, ob fie auf andere Beife unterftutt murben. Das Berhaltniß, glaube ich, ift aber ein gang verschiedenes. Denn wenn wir uns jest entschließen, folden Instituten 5 p.C. in Renten zu gewähren, fo greifen wir dem vor, mas §. 97. der Berfaffungs : Urkunde den funftigen Standen anheim gegeben worden ift. Diese follen jebe Aufgabe nach ihrer Sobe, Zwedmäßigkeit und nach ihrer Mothwendigkeit prufen. Geben wir einem folchen Institute eine Rente gu 5 p.C., fo muffen wir fie fur immer gewahren, felbit wenn wir überzeugt find, fie bedürfen beffen nicht mehr, die Unterftugung konnte zwedmäßiger verwendet werden, ober es bedurfe bas Institut wenigstens nicht so viel. Ich will nur anführen, wenn wir einem folchen Institute 5 p.C. für ein Capital zuweisen, fur welches ein besonderer Stiftungszweck vorhanden, fo muffen wir fortwahrend zu diefem 3mede 5 p. C. geben, felbft wenn biefer nicht mehr vorhanden oder nicht mehr fur geeignet anzusehen fei. Saben wir einmal biefen fliftungsmäßigen 3wed burch bie Rente anerkannt; fo muß biefe fur immer und ewige Beiten gelten; es fcheint mir also bem Bewilligungsrechte ber Stanbe vorgegriffen; es ift nicht zu leugnen, daß wir diese Inftitute zu unterftugen haben, aber mit wie viel, bas follte ber jebesmaligen Bewilligung ber Stande vorbehalten bleiben. Man konnte ja auch fragen, ob nicht biefe Inftitute im Laufe ber Beit weniger nothwendi= ger maren, ober ob es nicht beffer fei, ein anderes Inftitut gu fie fortgeben. Immer aber fragt fich's: ob wir ein Recht has ben, ben funftigen Standen vorzugreifen, mas ich nicht glaus ben kann. Mir scheint bie Sache bebenklich, bagegen halte ich um fo unbedenklicher, von jenem Untrage abgefehn, ba jenen Instituten nichts entzogen werden foll, wo es fich um unbedingte Verpflichtung handelt. Ich geftebe, ich fann mich mit biefen Grundfagen zu einem ftiftungsmäßigen 3wede nicht vereinbaren, und wurde munschen, daß von Seiten ber Staats= regierung ein andrer Musweg gebraucht werde, um biefe Institute zu sichern, und daß sie bas, was fie bedürfen, erhalten, aber bagegen nicht eine Berpflichtung au übernehmen, die fur immer verbindlich bleibt.

hier über eine Sache biscutirt werden fann, welche schon ent= Es ift eine testamentarische Berfügung, und bie Stande haben versprochen, fie ju erfullen; es ift auch bei bem Dberlausiger Vertrage zur Rebe gekommen, man hat fie gu erfüllen versprochen, und es kann nun nicht mehr die Rede fein, ob man fie erfullen wolle ober nicht. Die Sache ift abgethan, und wir haben barüber nichts mehr zu erinnern.

Abg. Uten ftabt: Ich bin migverftanden worben, ich habe um Eröffnung einer allgemeinen Debatte gebeten, und hier ausbrucklich vorausgesett, daß ba, wo ein Bertrag vorhanden, diefer erfüllt werden muffe. Wer es ift etwas gang anders, wo kein Bertrag vorhanden ift. Ich habe bier auf feinen ber einzelnen Bertrage Ruckficht genommen.

Staatsminifter v. Befchau: Die Bemerkung bes Ubg. Atenftabt bezieht fich eigentlich auf ben 5. Punct, es scheint entschieden, bag die allgemeine Discuffion fich uber beide verbreitet.

Referent Junghanns: Die Discuffion ift eigentlich nicht zu vereinen, ba im 4. Puncte nur von Schulben bie Rebe ift, beren Unablosbarkeit festgestellt ift, bagegen ift bas bei ben im 5. Puncte erwähnten Capitalien nicht ber Fall.

Staatsminister v. Beschau: Ich finde bie Bemerkung bes Ubg. Atenftabt in Bezug auf biejenigen Capitale, beren Ablosbarkeit zweifelhaft fein konnte, richtig, wenn es fich aber um Inftitute handelt, wo fein Zweifel ftattfinden fann, baf fie fortwahrend Bufchuffe von Seiten bes Staats bedurfen und wo Bertrage bestehen, ba ift es etwas Underes. Unter die erftern burften die unter Mr. 33. 35. 37. 38. und 39. aufgeführten Positionen ju rechnen fein, mas aber bie Do= sition 62., bas Josephinenstift, betrifft, so liegen barüber die bundigften Urkunden vor, daß diefes Capital, welches ursprunglich aus zweimalhunderttaufend Thaler besteht, nicht zuruckgezahlt werben kann. Es ift auch nicht unvortheilhaft fur die Staatskaffe, ber Binsfuß ift nur 3 p. C. Ich glaube demnach, es ift unbedenklich, dieses Princip auf die 5 erften Positionen auszudehnen.

Abg. Sach fe: Ich bin mit bem Abg. Atenftabt gang einverstanden, daß wir uns fur die Bukunft nicht verbindlich erklaren. Es konnten jedoch folche Institute aufgehoben werden, grunden? hatten wir aber die Rente bewilligt, fo mußten wir bann ift es gleichviel, ob ein folches bas Recht zu Beziehung einer Rente ober eine gewiffe Summe von Staatspapieren hat; bas Institut wird mit ber Rente aufgehoben, babinge= gen auch mit den Staatspapieren. Fur bie jegige Standeversammlung kann es gang gleich sein, sie vergiebt fich nichts. Ich fege bas Josephinenstift bingu. Es ift noch nicht gang entschieden, ob feine breiprocentigen Capitalien unabloslich feien, jeboch ift bereits vom Brn. Staatsminifter v. Beschau bemerkt worden, bag es vortheilhaft fei, ein Capital au 3 p. C. in eine Rente gu verwandeln, benn es lagt fich faum benten, daß ber Binsfuß ber Staatspapiere unter 3 p. C. falle.

Abg. Atenffabt: Ich muß meinen Untrag babin be-Abg. Sahrer v. Sahr: Ich muß mir erlauben, auf bie richtigen, daß ich die Position 62. gar nicht habe berithren Sache gurudguweisen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß wollen. Ich kenne bie Berhaltniffe, fie haben uns im Jahre